



Untersuchungsamt St. Gallen

St. Gallen, 07. September 2009

Medienmitteilung:

Strafverfahren im Zusammenhang mit dem Einsturz der Sporthalle Riethüsli eingestellt

Die Staatsanwaltschaft hat das Strafverfahren gegen die Personen eingestellt, gegen die wegen der am 24. Februar 2009 eingestürzten Dreifachsporthalle des Gewerblichen Berufs- und Weiterbildungszentrums an der Demutstrasse 115 in St. Gallen ermittelt worden war. Damit steht der Räumung des Schadenplatzes und dem Wiederaufbau nichts mehr im Wege.

Die Staatsanwaltschaft hatte die EMPA mit einem Gutachten über die Unfallursache beauftragt. Die ursprünglich geplante Stahlkonstruktion war in einer Unternehmervariante abgeändert worden. Zur Ausführung gelangte schliesslich weder die ursprünglich geplante noch die Unternehmervariante. Zu schwache und nicht mehr SIA-konforme fensterseitige Enden der Hauptträger führten zum Einsturz des Daches. Die Expertenergebnisse führten in der Baubranche zu einer Sensibilisierung, sodass sich solche Fehler in der Zukunft nicht wiederholen sollten.

Das Baudepartement erklärte sein Desinteresse am Strafverfahren, nachdem die Versicherung den Schaden zur Zufriedenheit des Kantons gedeckt hatte. Strafrechtlich wäre nun nur noch die (auch unter Baufachleuten bisher umstrittene) Frage zu klären gewesen, wer für die Umsetzung der Unternehmervariante verantwortlich war, wobei feststeht, dass im vorliegenden Fall ausdrückliche vertragliche Regelungen fehlten. Mittlerweile ist die Fachwelt auch auf diese Problematik sensibilisiert, sodass mangelnde Absprachen bei Projektänderungen künftig nicht mehr vorkommen sollten.

Allenfalls hätte das Gericht zur Klärung dieser Fragen weitere kostspielige Gutachten in Auftrag geben müssen, was zu einer weiteren Verzögerung des Wiederaufbaus hätte führen können. Bei dieser Situation entschloss sich die Staatsanwaltschaft, von der in Art. 53 des Strafgesetzbuches vorgesehene Möglichkeit Gebrauch zu machen, das Strafverfahren einzustellen, wenn der Schaden gedeckt und das Interesse der Öffentlichkeit an einer Strafverfolgung gering ist; diese Bedingungen sind erfüllt, nachdem die Ursache für den Einsturz bekannt und auch sichergestellt ist, dass sich ähnliche Vorfälle nicht wiederholen können.

Mit der Einstellung des Verfahrens wird insbesondere auch verhindert, dass der Staat nach einem theoretisch möglichen Freispruch eines oder beider Beschuldigter die Verfahrenskosten hätte tragen und die Verteidigerkosten ersetzen müssen. Die Beschuldigten haben über ihre Haftpflichtversicherungen mittlerweile auch die Kosten der Gutachten ersetzt, sodass der Staat nur noch unbedeutende Verfahrenskosten zu tragen hat.

Auskunft erteilt: lic.iur. Jolanda Dörig, Staatsanwältin am Untersuchungsamt St. Gallen,
Direktwahl 058 229 42 33